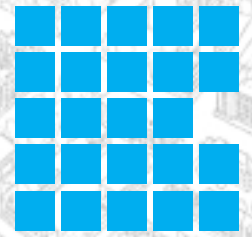


Mit EXTRA
100 Jahre
Sozialdemokraten
im Rathaus

Stadt Erlangen



Die amtlichen Seiten

Offizielles Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 25 | 66. Jahrgang

www.erlangen.de

10. Dezember 2009

Liebe Leserin,
Lieber Leser,

Und wo bleibt das Positive? Der Schriftsteller Erich Kästner hatte seinerzeit auf diese Frage eines Lesers seiner gesellschaftskritischen Texte keine wirklich zufriedenstellende Antwort parat.

Die **amtlichen** Seiten könnten heute einmal mehr aushelfen und den Blick des geeigneten Lesers auf drei (vermeintlich) kleine Dinge lenken, die sie aber als überaus positiv bewerten.

Da ist zum einen im aktuellen Jahrbuch Verwaltungsmodernisierung Deutschland die lobende Erwähnung der kommunalen E-Government-Konzeption. Wer's praktischer mag, kann sich den gelungenen Umweltkalender der Stadtverwaltung besorgen und daran zwölf Monate seine Freude haben. Und dass in der Hugenottenstadt seit kurzem ein Prozent des Stromverbrauchs durch Fotovoltaikanlagen gedeckt werden kann, nötigt zumindest Szenekennern ein ziemlich zufriedenes Lächeln ab.

Wem das alles noch nicht positiv genug ist, den verweisen wir gern auf die nebenstehenden Spalten.

Herzlich grüßt

Juz Das - Redaktion

Aus dem Inhalt

Kunsträume	210
Dank für Engagement von Bürgern	210
Kolpingweg bleibt noch bis Jahresende gesperrt	210
Sport, Mord und Straßenschilder für Erlanger	210
Die Stadt gratuliert	210
Anni Frank gestorben	210
60 Jahre Busverkehr	210
Bekanntmachungen	211
Service	217

Neuer Wöhrmühlsteg eingeweiht Sportlerehrung

Für Radler kurze Verbindung von Alterlangen ins Zentrum - 1,3 Mio. Euro Kosten



Die Fuß- und Radwegbrücke Wöhrmühle West kurz vor der Fertigstellung. Foto: Stadt Erlangen

Der neue Wöhrmühlsteg ist nach gut 6-monatiger Bauzeit fertiggestellt. Er wurde am vergangenen Freitag von Oberbürgermeister Siegfried Balleis offiziell seiner Bestimmung übergeben. Die neue, 1,32 Mio Euro teure Brücke verbindet jetzt wieder auf kurzem Weg den Erlanger Westen mit der Innenstadt. Neu ist, dass der

Steg nun auch von Rettungsfahrzeugen befahren werden kann. Die aus Sicherheitsgründen kurzfristig notwendig gewordene Sperrung des 1926 errichteten Stegs hatte Ende letzten Jahres bei vielen Radlern für Aufregung gesorgt. Der Stadtrat beschloss deshalb neben einer Zwischenlösung auch einen Neubau. □

GGFA verlieh „50plus Job Award“

Für ihre Verdienste um die Integration älterer Langzeitarbeitsloser und ihre generelle Bereitschaft, sich der Probleme einer älter werdenden Gesellschaft auch auf dem Gebiet der Beschäftigungspolitik und der Unternehmensorganisation anzunehmen, wurden die Ingo Gartner Franken Gebäudereinigung (Preisträger Integration) und die Schraner GmbH (Preisträger alternsgerechte Personalentwicklung) am Donnerstag vergangener Woche im Rathaus mit dem 50plus Job Award ausgezeichnet. Oberbürgermeister Siegfried Balleis nahm die gemeinsam von der kommunalen GGFA, der Volks- und Raiffeisenbank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach und den Erlanger Wirtschaftsunioren getragene Aus-

zeichnung zur Förderung einer „alternsgerechten“ Personalentwicklung vor. GGFA-Vorstand Axel Lindner hob in seinen einführenden Worten die Bedeutung des Bundesprogramms „Perspektive 50plus“ hervor. Im Rahmen dieses Programms konnte die GGFA seit 2006 schon über 450 ältere Langzeitarbeitslose wieder in Arbeitsstellen vermitteln. □

Goethestraße wiedereröffnet

Nach fünfmonatiger Bauzeit ist die Umgestaltung der Goethe- und Heuwaagstraße zwischen Bahnhofplatz und Hauptstraße jetzt abgeschlossen. Oberbürgermeister Siegfried Balleis übergab die wichtige innerstädtische Verkehrsachse am

vorletzten Freitag offiziell ihrer Bestimmung. Der Busverkehr wird mittlerweile wieder auf den gewohnten Routen abgewickelt. Es gilt für kurze Zeit noch der alte Fahrplan vom Dezember 2008. Neben breiteren Fußwegen, großen Pflanzkübeln und ↵

Im Rahmen der alljährigen Sportlerehrung hat die Stadt heuer 132 Männer und Frauen für ihre Erfolge ausgezeichnet. Neben zahlreichen Ehrennadeln gab es bei der Feier im Redoutensaal wieder Plaketten in Gold, Silber und Bronze. Bei den Mannschaften sicherte sich Triathletin Anne Haug mit ihrem Team vom TV 1848 den ersten Rang. Bei den Einzelsportlern gab es für Trampolinspringer Christopher Schüpferling Gold. □

Für das Ehrenamt

Mit einer öffentlichen Veranstaltung ehrte die Stadt Erlangen am vergangenen Samstag, dem Internationalen Tag des Ehrenamtes, im Markgrafentheater auch in diesem Jahr wieder die zahlreichen Bürgerinnen und Bürger, die sich unentgeltlich für andere bzw. die Bürgerschaft insgesamt engagieren. Oberbürgermeister Siegfried Balleis überreichte dabei den langjährig Aktiven eine Dankesurkunde. Ausgezeichnet wurden der Arbeitskreis Tobac, die Amphibien-sammler und die Familienpaten des Erlanger Bündnisses für Familien. □

Klares Volksbegehren

Erlangens Nichtraucher haben eine starke Anhängerschaft. Beim Volksbegehren „Für echten Nichtraucherschutz!“, das am 2. Dezember endete, unterstützten 17517 Bürgerinnen und Bürger, dies entspricht 23,2 % der Stimmberechtigten, die Initiative zur Verschärfung des bestehenden Rechts. Damit liegt Erlangen unter den bayerischen Großstädten an der Spitze. □

⇨ einem veränderten Parkplatzangebot bringt die umgebaute Trasse vor allem neue Verkehrsregelungen mit sich. Sie betreffen auch die unmittelbar benachbarten Straßen, die nun verkehrsrechtlich eine sog. Zone bilden. Dazu gehören die Westliche Stadtmauerstraße südlich des Bahnhofgebäudes und nördlich des Bahnhofgebäudes bis zur Paulistraße, die Südliche Stadtmauerstraße zwischen der Westlichen Stadtmauerstraße und dem Fußgängerbereich der Hauptstraße, die Helmstraße, die Einhornstraße, die Richard-Wagner-Straße, die Calvinstraße, die Innere Brucker Straße, die Pauli- und die Dreikönigstraße.

Anstelle Tempo 30 ist in der o.g. Zone nunmehr nur noch Tempo 20 erlaubt. Innerhalb dieses Bereiches gilt generell ein eingeschränktes Halteverbot, auf das nur noch an den Einfahrten hingewiesen wird. Entsprechendes gilt auch für die gekenn-



Die nördliche Goethestraße nach Abschluss der Sanierungsarbeiten. Foto: Stadt Erlangen

zeichneten Flächen, auf denen nur mit Parkschein und maximal eine Stunde geparkt werden darf. Außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist Halten bis zu 3 Minuten, Be- und Entladen sowie Ein- und Aussteigen

auf der Fahrbahn zulässig. An einigen Stellen untersagen allerdings absolute Halteverbote auch letzteres. Am Bahnhofplatz ist, wie die Stadt betont, die Durchfahrt nur Bussen, LKWs, Taxen und Fahrrädern erlaubt. □

Kunsträume



ERLANGER TOURISMUS
UND MARKETING VEREIN E.V.

Seit März dieses Jahres besteht beim City-Management (Rathausplatz 3) der Geschäftsbereich Aktives Leerstandsmanagement. Die zielgerichtete Zusammenführung von Mietinteressenten und Hauseigentümern mündete in den vergangenen Monaten in die Neuvermietung von neun Gewerbeflächen im Sektor Einzelhandel. Auf Anregung von OB Siegfried Balleis realisierte das City-Management außerdem das Projekt „Kunst im Leerstand“. Um den Blick potenzieller Mieter auf freistehende Ladenflächen zu lenken und um gleichzeitig für die Erlanger Kunst- und Kulturszene zusätzliche temporäre Präsentationsmöglichkeiten zu schaffen, wurden die Eigentümer leerstehender Ladengeschäfte gebeten, die freien Flächen bis zur regulären Neuvermietung für das Projekt zur Verfügung zu stellen. Im November präsentierte bereits der Erlanger Künstler Emile Mondon in der Goethestraße Skulpturen und Aquarelle.

Eine Absprache mit dem Kunstverein Erlangen und der Zentral Boden Immobilien AG führte außerdem zur Eröffnung des Produzenten-Kunst-Galerie-Ateliers auf Zeit in der Nürnberger Straße 59.

Dank für Engagement von Bürgern

Die Schülerinnen und Schüler der Mönaschule dürfen sich bald über einen neuen Schulgarten freuen. Er soll für Unterrichtsstunden und Schulfeiern gleichermaßen Platz bieten. Ermöglicht wurde der Garten durch das besondere Engagement des Erlanger Bauzentrums Gebhardt, das seit einem Jahr eine Schulpatenschaft unterhält. Unterstützung fand das Projekt zusätzlich durch den Nürnberger Garten- und Landschaftsbetrieb nord grün nürnberg und den Fürther Garten- und Landschaftsbaubetrieb von Jochen Helmreich.

Schon zum dritten Mal füllte die Max und Justine Elsner-Stiftung einen Not-

fonds beim Erlanger Stadtjugendamt. Das Jugendamt bedankte sich für die Spende in Höhe von 6000 Euro. Mit der neuerlichen Unterstützung ermöglicht die Stiftung damit schnelle und unbürokratische Hilfe dort, wo das soziale Netz nicht ausreicht. □

Kolpingweg bleibt noch bis Jahresende gesperrt

Wegen der Reparatur eines Kanaleinbruchs muss der Kolpingweg noch bis Ende Dezember für den Durchgangsverkehr gesperrt bleiben. Dies teilt der Entwässerungsbetrieb der Stadt mit. Für die Anlieger ist die Zufahrt bis zur Baustelle (Haus Nr. 18) frei. □

Sport, Mord und Straßenschilder

Wer die umfangreiche Literatur zum Wilheminenjahr schon „abgearbeitet“ hat, für den hält Erlangens Buchhandel pünktlich zum Weihnachtsfest reichlich attraktiven Folgelesestoff bereit. Aus der Fülle hier nur eine sehr subjektive, kleine Auswahl: Christoph Benesch, Sportredakteur der Nordbayerischen Nachrichten, stellte kürzlich das von Vater Ed begonnene und von ihm vollendete Buch „Sport in Erlangen“ vor. Eine rekordverdächtige Fleißarbeit.

Die Historikerin Ingeborg Seltmann, besser bekannt unter dem Pseudonym Ines Schäfer, entführt mit dem Krimi „Johannisfeuer“ auf ihre ganz spezielle Art und Weise in die Ge-

schichte der Hugenottenstadt in den Jahren nach 1945 - ein Mordsspaß.

Als fünfter Sonderband der Reihe „Erlanger Bausteine zur fränkischen Heimatforschung“ ist das Lexikon der Erlanger Straßennamen erschienen. Unter dem Titel „Schildergeschichten“ verrät Autor Hans-Diether Dörfner in rund 1.400 Einträgen Interessantes und Kurioses. Über 200 Abbildungen geben ein faktenreiches Bild lokaler wie deutscher Geistes- und Kulturgeschichte - alles andere als Blech.

Und auch der Erlanger Autor Klaus Fröba erfreut seine Fans alter Fotos wieder mit Historischem: „Erlangen in früheren Jahren“. □

Die Stadt gratuliert

Zur Verleihung der Bayerischen Verfassungsmedaille in Gold hat Oberbürgermeister Siegfried Balleis dem Erlanger Landtagsabgeordneten und Innenminister **Jochim Herrmann** gratuliert. ■ **Irmgard Schwabbauer**, seit 1983 im Betreuungsdienst Psychiatrie e.V. ehrenamtlich wirkendes Mitglied, hat aus der Hand von Bayerns Sozialministerin Christine Haderthauer die Bayerische Staatsmedaille für besondere soziale Verdienste empfangen. ■ In Anerkennung besonderer Leistungen im Bereich der Jugendarbeit hat die Stadt Ehrenbriefe überreicht. Ausgezeichnet wurden **Hannah Beck** vom Verein christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder sowie **Silvia und Harald Denzler** vom Verein Naturfreunde e.V. **Christine Bauer**, seit 1998 freigestellte Betriebsrätin bei der Siemens AG, erhielt die Auszeichnung für ihr Engagement auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Arbeitnehmerschaft. ■ **Renate Gregor**, Ehrenamtsbeauftragte der Stadt, feierte am 29. November ihren 70. Geburtstag. ■ Bereits am 22. November vollendete die Vorsitzende des Kunstvereins, **Hannelore Heilvestner**, ihr 65. Lebensjahr. ■

Anni Frank gestorben

Anni Frank, ehemaliges Mitglied des Erlanger Stadtrates, ist am 3. Dezember im Alter von 82 Jahren gestorben. Als Mitglied der SPD-Fraktion gehörte sie bis Juni 1972 dem höchstem Verwaltungsgremium an. Frank gestaltete in vielfältiger Weise die Jugend- und Sportpolitik in der Hugenottenstadt mit und erwarb sich zahlreiche Verdienste, wie OB Siegfried Balleis in einem Kondolenzbrief an Ehemann Christian Frank schrieb. □

60 Jahre Busverkehr

Mit einem Tag der offenen Tür feierten die Erlanger Stadtwerke am vergangenen Sonntag auf dem Gelände des Betriebshofes 60 Jahre Busverkehr in Erlangen. Trotz des trüben Wetters kamen zahllose Besucher zu den Führungen, Fahrten mit historischen Bussen u. a. m. Historischer Hintergrund: 1894 gab es die ersten Versuche einer motorisierten Verbindung von Erlangen nach Nürnberg. Die erste innerstädtische Buslinie wurde in der Hugenottenstadt dann am 4. Dezember 1949 mit der Linie 90 eingeführt. □

Bekanntmachung

über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 377 - Marie-Curie-Straße -

Der Stadtrat Erlangen hat am 29.10.2009 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 377 - Marie-Curie-Straße - für das Gebiet zwischen Marie-Curie-Straße, Allee am Röthelheimpark und Helene-Richter-Straße im Röthelheimpark als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Absatz 2 BauGB erstellt.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Erlangen (Gebbertstraße 1, 3. Stock) während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans im Zimmer Nr. 326 bei Herrn Ullrich, Tel. 86-1037, Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 377 - Marie-Curie-Straße - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die gesetzlich vorgesehenen Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB sind im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Erlangen, den 09.12.2009

STADT ERLANGEN

Dr. Balleis, Oberbürgermeister

Hinweise zum Bebauungsplan

a) Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB):

Sind durch das Deckblatt die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplan Nr. 377 schriftlich gegenüber der Stadt Erlangen - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Redaktionelle Anmerkung zum Inhalt des Bebauungsplanes

Seit Beginn der Bautätigkeit im Röthelheimpark wurden bereits zahlreiche Quartiere entwickelt. Das Baufeld an der Marie-Curie-Straße nördlich der Allee am Röthelheimpark soll als Mischgebiet entwickelt werden. Es soll dem Wohnen wie auch der Unterbringung von nicht störenden Gewerbebetrieben dienen. Ziel des Bebauungsplanes ist zum einen die planungsrechtliche Entwicklung eines neuen, gestalterisch hochwertigen Quartiers, welches den heutigen Wohnansprüchen gerecht wird und der Nachfrage an Mietwohnungen und Eigentumswohnungen in zentrumsnaher Lage nachkommt. Ziel des Bebauungsplanes ist zum anderen die Bereitstellung von Entwicklungsflächen für wohnortnahes, nicht störendes Gewerbe.

Aufstellung

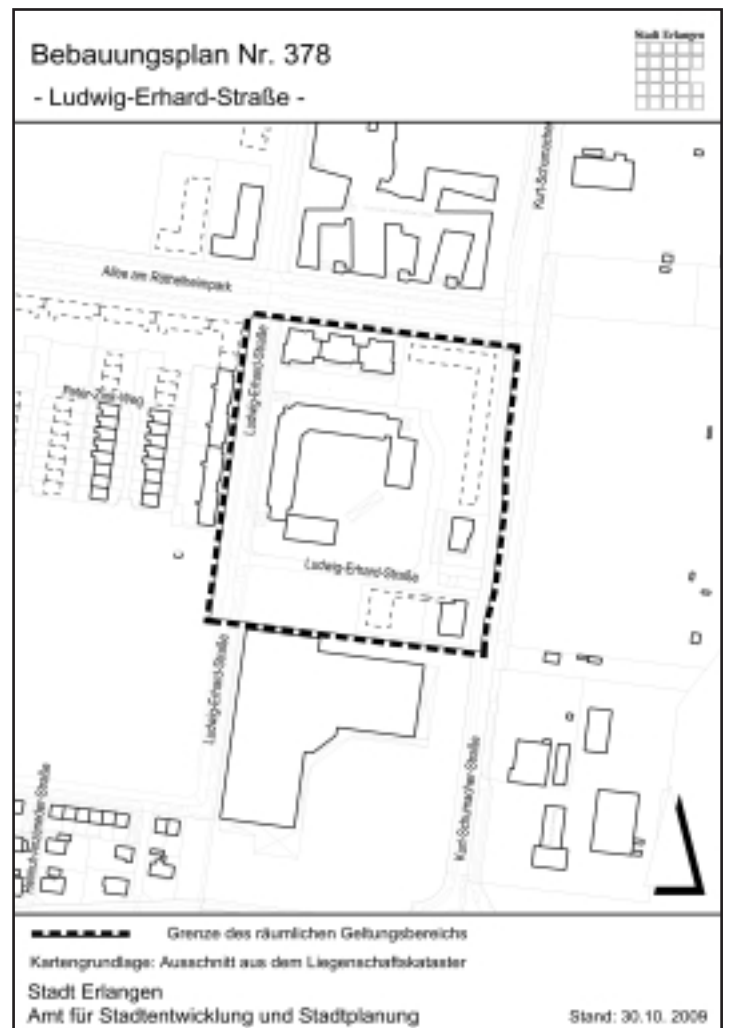
und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 378 - Ludwig-Erhard-Straße -

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen hat in öffentlicher Sitzung am 17.11.2009 beschlossen, für das Gebiet westlich der Kurt-Schumacher-Straße, südlich der Allee am Röthelheimpark und östlich der Ludwig-Erhard-Straße den Bebauungsplan Nr. 378 - Ludwig-Erhard-Straße - aufzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Lageplan dargestellt. Kartengrundlage ist der Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster vom 30.10.2009.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 378 - Ludwig-Erhard-Straße - erfolgt gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.



2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen nach § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Mit Beschluss vom 17.11.2009 hat der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 378 - Ludwig-Erhard-Straße - gebilligt; dieser wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.01.2010 bis einschließlich 12.02.2010 öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit kann der Bebauungsplanentwurf mit Begründung während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Erlangen (Gebbertstraße 1, 3. Stock) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt im Zimmer 326 bei Herrn Ullrich, Tel. 86-1037, Auskunft gegeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

STADT ERLANGEN - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Herausgeber:

Stadt Erlangen – Bürgermeister- und Presseamt –
Postfach 3160, 91051 Erlangen,
Telefon 86 25 15, Telefax 86 29 95
Redaktion: Peter Gartenbach,
Sebastian Müller (Koordination)
sebastian.mueller@stadt.erlangen.de

Erscheinungsweise: 14-tägig

Kostenlose Verteilung bei zahlreichen Sparkassen-Geschäftsstellen und städtischen Einrichtungen

Abonnementpreis:

Jährlich 15,00 Euro (einschl. Zustellgebühren)

Verantwortlich für den Druck:

Druckhaus Haspel Erlangen, Inh. M. Haspel
Willi-Grasser-Straße 13a, 91056 Erlangen,
Telefon 9200770, Telefax 9200760

Anzeigenverwaltung:

Anzeigen-Expedition H. Friedlhuber,
Alfons-Stauder-Straße 12a, 90453 Nürnberg,
Telefon 0911/6 32 42 38, Telefax 0911/6 32 59 04



Druck auf 100%
Recycling-Altpapier

Redaktionsschluss für Ausgabe 26/2009:
Donnerstag, 17. Dezember 2009, 11.00 Uhr

Auszugsweise Begründung m. Lageplan

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Entwicklung eines neuen, gestalterisch hochwertigen und dichten Quartiers, welches den heutigen Wohnansprüchen gerecht wird und der Nachfrage an Mietwohnungen und Eigentumswohnungen in zentrumsnaher Lage nachkommt. Die einzelnen Baukörper sind im Hinblick auf die bereits bestehenden Gebäude städtebaulich klar definiert. Grundlage der künftigen städtebaulichen Entwicklung dient der am 27.03.1996 vom Stadtrat beschlossene Rahmenplan für den Stadtteil Röthelheimpark.

Hinweis

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist während der Auslegungsfrist zusätzlich im Rathaus-Foyer ausgestellt und im Internet unter <http://www.erlangen.de/stadtplanung> mit Begründung sowie weiteren Informationen abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für die Ausbaustrecke Nürnberg-Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 17 „Erlangen“, im Bereich der zweigleisigen Hauptbahn Nürnberg-Bamberg von Bau-km G16,840/km 16,525 bis km 32,402 im Bereich der Städte Nürnberg, Erlangen und Baiersdorf

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg vom 30.10.2009, Az.: 62110 Pap (A-Eb/Ef-16), ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben im Bereich der Städte Nürnberg, Erlangen und Baiersdorf gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG vom 27.12.1993 BGBl. I S. 2396 in der aktuellen Fassung), festgestellt worden.

Der Planfeststellungsabschnitt ist Teil der Ausbau/Neubaustrecke Nürnberg - Ebensfeld - Erfurt welcher Bestandteil des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbau/Neubaustrecke Nürnberg - Erfurt - Leipzig/Halle - Berlin ist.

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt östlich der BAB 73 in Kleingrundlach (Stadt Nürnberg) und endet in der Gemeinde Baiersdorf. Zusammen mit dem ABS-Projekt Nürnberg - Ebensfeld ist die Errichtung der S-Bahn-Linie Nürnberg - Forchheim geplant. Von Eltersdorf über Erlangen bis in den Raum Baiersdorf ist für diese der viergleisige Ausbau der Strecke vorgesehen.

Für den Ausbau des Teilabschnittes Erlangen von Bau-km G16,840/ km 16,525 bis km 32,402 sind im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen planfestgestellt:

- * Neubau der S-Bahn- und Güterzugstrecke bis Eltersdorf mit Neubau des Knotens Eltersdorf
- * Viergleisiger Ausbau der zweigleisigen Bestandsstrecke Nürnberg - Bamberg
- * Neubau einer dreigleisigen Eisenbahnüberführung über die Gründlach
- * Neubau Straßenüberführung Kreisstraße ER 5 mit Umbau der zulaufenden Straßen
- * Neubau Eisenbahnkreuzungsbauwerk Eltersdorf
- * Ausbau fünfgleisige Eisenbahnüberführung über den Hutgraben
- * Ausbau viergleisige Eisenbahnüberführung über die Ortsstraße Flurstraße
- * Ausbau viergleisige Eisenbahnüberführung über die Kreisstraße ER 3 (Weinstraße)
- * Ausbau viergleisige Eisenbahnüberführung über die Ortsstraße Pestalozziring
- * Neubau zweigleisige Eisenbahnüberführung über die BAB A3
- * Neubau Straßenüberführung Ortsstraße Tennenloher Straße
- * Neubau viergleisige Eisenbahnüberführung Geh-/Radweg Bruck
- * Neubau Straßenüberführung Bundesstraße 4 (Paul-Gossen-Straße)
- * Anpassung Eisenbahnüberführung über Geh-/Radweg Gerberei
- * Ausbau viergleisige Eisenbahnüberführung am Altstädter Friedhof über die Ortsstraße Münchener Straße
- * Neubau viergleisige Eisenbahnüberführung über die Ortsstraße Martinsbühler Straße
- * Neubau zweigleisige Eisenbahnüberführung über die Schwabach
- * Neubau Straßenüberführung über die St 2244 (Bayreuther Straße)
- * Neubau zweigleisiger Tunnel (Burgbergtunnel)
- * Neubau viergleisige Eisenbahnüberführung über den Bubenreuther Weg
- * Neubau einer Straßenüberführung Kreisstraße ERH 24
- * Ausbau viergleisige Eisenbahnüberführung Geh-/Radweg Baiersdorf
- * Erweiterung Straßenüberführung Kreisstraße ERH 5
- * Neubau der S-Bahn-Station Eltersdorf
- * Neubau der S-Bahn-Station Erlangen-Bruck
- * Umbau des Bahnhofs Erlangen mit Bahnsteigneubau an der Paul-Gossen-Straße (S-Bahn-Station Erlangen Paul-Gossen-Straße) und Bahnsteigumbauten im Personenbahnhof
- * Neubau der S-Bahn-Station Bubenreuth

- * Neubau der S-Bahn-Station Baiersdorf
- * Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen
- * Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die erforderlichen Maßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen im Einzelnen aufgezeigt.

Verfügender Teil des Beschlusses (Auszug):

Der Plan für den Bau der Eisenbahn Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld im Bereich der Städte Nürnberg, Erlangen und Baiersdorf sowie der Gemeinde Bubenreuth von Bau-km G16,840/16,525 bis km 32,402 für den Neubau zusätzlicher Gleise und den Umbau der bestehenden zweigleisigen Hauptbahn Nürnberg - Bamberg mit den zugehörigen Bahnanlagen und Bauwerken wird mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, festgestellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwander sowie die Bedenken, die Behörden / Stellen geäußert haben, werden, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben, zurückgewiesen.

Planfestgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst sechs Ordner Planunterlagen mit den darin näher bezeichneten Anlagen. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Lauf des Verfahrens ergeben haben, sind in den Unterlagen gekennzeichnet.

Allgemeine Hinweise, Rechtswirkungen und Genehmigungen, Auflagen

1. Wasserwirtschaft

Die Planfeststellung nach § 18 AEG beinhaltet gemäß § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen.

2. Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen und Anlagen

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 18 AEG in Verbindung mit § 75 VwVfG notwendige Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen.

3. Straßen und Wege

Der Beschluss beinhaltet die Widmung und Einziehung von Straßen.

4. Auflagen

Der Beschluss beinhaltet Auflagen und Schutzvorkehrungen für Straßen und Wege, Versorgungsleitungen, Baustelleneinrichtungsf lächen und Baustellenzufahrten, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Natur und Landschaftsschutz, Abfallwirtschaft sowie für die Denkmalpflege.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger und diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BM-VBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahrverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffent-

lichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VerkPBG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

Auslegung des Beschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom 04.01.2010 bis 15.01.2010 jeweils während der Dienststunden

- * bei der Stadt Erlangen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Gebbertstr. 1, 91052 Erlangen,
- * bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstr. 2, 90762 Fürth,
- * bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Wegerecht, Peuntgasse 5, 90402 Nürnberg,
- * im Rathaus der Stadt Baiersdorf, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf,
- * bei der Stadt Forchheim, Stadtbauamt, Birkenfeldstr. 4, 91301 Forchheim,
- * im Rathaus der Gemeinde Bubenreuth, Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth,
- * im Rathaus der Gemeinde Möhren-dorf, Kirchenweg 1, 91096 Möhren-dorf,
- * im Rathaus der Gemeinde Hausen, Heroldsbacher Str. 51, 91353 Hausen,
- * im Rathaus der Gemeinde Langensendelbach, Kirchweg 1, 91094 Langensendelbach und
- * in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich, Forchheimer Str. 1, 91090 Effeltrich

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist.

RATZ & RÜBE

Der etwas andere Spiel- und Schreibwarenladen
Erlanger Str.33 in Heßdorf (hinter der Apotheke)
 Inh.: Gabriele Henke, Alexandra Reuter GbR

Unser Weihnachtsangebot für Sie

Auf alle Spielwaren bekommen Sie vom
14.12.-19.12.2009
10%*

*Ausgenommen Artikel mit Preisbindung, wie z.B. Bücher!

Sie können für Ihre Kinder bei uns

- **Geburtstagsgeschenkkörbe**
- **Weihnachtsgeschenkkörbe**
erstellen, ebenso
- **„New -born-Baby“ Körbe.**

Ware die wir nicht im Laden haben bestellen wir gerne für Sie, soweit lieferbar!

Auch können Sie bei uns natürlich **Geschenkgutscheine** erworben werden!

Lassen Sie uns wissen was wir für Sie tun können

Ihr Ratz & Rube Team

Öffnungszeiten:
 Montag – Freitag
 Samstag

8:30- 18:00 Uhr
 9:00- 13:00 Uhr

Tel.: 09135-727760

Der Planfeststellungsbeschluss (verfügender Teil und Begründung, jedoch nicht der festgestellt Plan selbst) kann bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses genannten einmonatigen Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstr. 2, 90443 Nürnberg, angefordert werden.

Nürnberg, den 30.10.2009
 Eisenbahn-Bundesamt
 Außenstelle Nürnberg
 Im Auftrag Wolters

Satzung

zur Änderung der Satzung der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung - EWS)

Art. 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung - EWS) vom 20. Dezember 1979 i.d.F. vom 15. April 1993 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979 und Nr. 9 vom 29. April 1993) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Entwässerungsanlagen sind die städtischen Kanäle und die städtischen Klärwerke.

2. Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalwasser.

3. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenwasserüberläufe.

4. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

5. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

6. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

7. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

8. Anschlusskanäle

(Grundstücksanschlüsse)

sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht (Übergabeschacht) auf dem Grundstück. Bei Fehlen des Kontrollschachtes endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Die Verbindung mit dem Kanal (Anstich) ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstückes inklusive Vorbehandlungsanlagen, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes, bzw. bis zur Grundstücksgrenze.

10. Hebeanlage

ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, um unter Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die Entwässerungsanlage anzuschließen.

11. Messschacht

ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben für die Schadstoffkontrolle nach § 17 und zur Ermittlung der Starkverschmutzungsgebühr nach § 12a BGS/EWS.

12. Kontrollschacht

ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage.

13. Rückstauenebene

ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle am öffentlichen Kanal, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere Ebene festgesetzt wird.

14. Modifiziertes Mischsystem

ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden, wobei das weitgehend unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen und der untergeordneten, nicht befahrbaren Wegeflächen vorwiegend in Mulden und Gräben zum Teil versickert und in die Gewässer abgeleitet und nicht der städtischen Kläranlage zugeführt werden.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Ka-

nal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.“

b) Die bisher in § 14 Abs. 6 enthaltene Regelung wird als Abs. 5 eingefügt und wie folgt neu gefasst: „(5) Wenn und solange eine Belastung einzelner Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswässern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertretbar ist, kann die Stadt im Einzelfall die Zuführung derartiger Abwässer dem Umfang nach beschränken, geeignete Rückhaltmaßnahmen oder deren anderweitige Ableitung oder Versickerung vorschreiben.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Schlussabnahme“ durch das Wort „Nutzungsaufnahme“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 werden zwischen dem Wort „ist“ und den Wörtern „alles Abwasser“ folgende Wörter neu eingefügt: „im Umfang des Benutzungsrechtes“

c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der §§ 14 bis 17“ ersatzlos gestrichen.

d) Nach Abs. 5 wird folgende Regelung als Abs. 6 neu eingefügt: „(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Abs. 3 wird inhaltlich unverändert zu Abs. 2.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Die Anschlusskanäle sind von den Grundstückseigentümern herzustellen, zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern und stillzulegen; die §§ 9 bis 12 gelten entsprechend.“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Nennwert“ ein Komma gesetzt und folgendes Wort neu eingefügt: „Länge“

c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „qualifizierten Trennsystem“ durch die Wörter „modifizierten Mischsystem“ ersetzt.

d) In Abs. 5 wird nach dem letzten Satz folgender Satz neu eingefügt: „Für sonstige Einbauten (Schächte,

etc.) ist ein Gestattungsvertrag mit dem Liegenschaftsamt der Stadt Erlangen abzuschließen.“

e) In Abs. 6 und Abs. 7 wird das Wort „Tiefbauamt“ jeweils durch die Wörter „Ordnungs- und Straßenverkehrsamt“ ersetzt.

f) Nach dem Abs. 9 werden folgende Regelungen als Abs. 10 bis Abs. 12 neu eingefügt: „(10) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Anschlusskanal wiederverwendet werden, ist dieser durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit mittels Druckprüfung und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen. Festgestellte Mängel sind vor der Wiederinbetriebnahme zu beseitigen.“

(11) Diese Überprüfungspflicht für den Anschlusskanal gilt auch, wenn vor dem Grundstück die öffentliche Straße ausgebaut wird. Bei Bestandsgebäuden ist eine optische Inspektion (Kanalfernsehuntersuchung) zu veranlassen.

(12) Anschlusskanäle sind nach Aufforderung und unter Aufsicht nach Angabe der Stadt stillzulegen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „vorher“ ersatzlos gestrichen.

b) In Abs. 3 wird das Wort „am“ durch die Wörter „mit dem“ ersetzt.

c) Am Ende von Abs. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz neu angefügt: „wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.“

d) Abs. 6 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

e) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst: „(7) Bei Grundstücken in Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern kann die Stadt die Herstellung von Abläufen unter dem Bemessungshochwasserstand verbieten. Maßgebend ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ 100).“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden zwischen den Wörtern „Stadt“ und „folgende“ folgende Wörter neu eingefügt: „zusammen mit dem Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage“

b) In Abs. 1 Buchstabe b) wird am Ende nach dem Komma folgender Halbsatz neu eingefügt: „b) einschließlich zu erhaltende und neu zu pflan-

zende Bäume, sowie Außenanlagenpläne im geeigneten Maßstab, nicht jedoch größer als Maßstab 1:500.“

c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bei der Stadt aufliegenden Planmustern“ durch die Wörter „technischen Zeichenrichtlinien“ ersetzt. Nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt: „Für den Antrag sind die städtischen Muster zu verwenden.“

d) Nach Abs. 5 wird folgende Regelung als Abs. 6 neu eingefügt: „(6) Bei baulichen Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage sowie bei Nutzungsänderung ist eine Anpassung der Anlage entsprechend den Regeln der Technik vorzunehmen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgende Regelung als Abs. 3 neu eingefügt: „(3) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 zu unterziehen. Gleiches gilt für den Anschlusskanal. Sonstige im Erdreich eingebaute Anlagen sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung kann nur von einer fachkundigen Firma vorgenommen werden. Die Stadt Erlangen kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen verlangen. Über die Dichtheitsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und der Stadt vorzulegen.“

b) Die Abs. 3 bis 6 werden in Reihenfolge unverändert zu den Abs. 4 bis 7.

c) Nach Abs. 6 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen nach Abs. 2 vorgelegt wird.“

d) Nach Abs. 7 werden folgende Regelungen als Abs. 8 und Abs. 9 neu eingefügt: „(8) Anstiche bzw. Anschlüsse an einen öffentlichen Kanal dürfen nur von Mitarbeitern des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erlangen vorgenommen werden.“

(9) Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtes sowie das Einsteigen in einen öffentlichen Kanal darf nur durch Personen erfolgen, die der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hierzu ermächtigt hat.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgende Regelung als Abs. 2 neu eingefügt: „(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen und den Anschlusskanal in periodischen Abständen auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Überprüfungspflicht gilt auch für Regenwasserkanäle mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage. Einbauten (Abscheideranlagen, etc.) sind ebenfalls auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit zu überprüfen (Generalinspektion).“

Die Untersuchung ist durchzuführen für:

1. Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser umgehend, sodann wiederkehrend alle 15 Jahre mittels Druckprüfung.

2. Anlagen zur Ableitung von nicht gewerblichem Abwasser erstmalig bis spätestens 31.12.2015, sodann wiederkehrend alle 20 Jahre mittels Kanalfernsehuntersuchung (Kamerabefahrung). Ist eine solche nicht durchführbar oder wird sie als nicht ausreichend zur Feststellung der Dichtheit angesehen, ist eine Druckprüfung durchzuführen.

Wird bei Anlagen zur Beseitigung von nicht gewerblichem Abwasser die Untersuchung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung und vor dem 31.12.2015 durchgeführt, so beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung am 01.01.2016 neu zu laufen.

Über die durchgeführte Untersuchung und über die Mängelbeseitigung ist eine Niederschrift (Dichtheitsprüfung) nach Vordruck mit Anlage eines Lageplans, der die untersuchten Leitungen aufzeigt, anzufertigen. Die Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Erlangen vorzulegen.

Die Prüfung ist durch einen fachlich geeigneten Unternehmer vornehmen zu lassen. Die Stadt Erlangen kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen der Fachfirma verlangen.

Überprüfungspflichten im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung bleiben unberührt.“

b) Abs. 2 wird zu Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

Zwischen den Wörtern „kann“ und „jederzeit“ wird das Wort „darüber hinaus“ neu eingefügt.

Nach den Wörtern „der öffentlichen Entwässerungsanlage“ werden folgende Wörter neu hinzugefügt: „und Gewässerunreinigungen“

Die Abs. 3 bis 5 werden in Reihenfolge und Inhalt unverändert zu den Abs. 4 bis 6.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

Die vorhandene Regelung wird zu Abs. „(1)“ und folgender Abs. 2 wird neu eingefügt:

„(2) Anlagenteile der Grundstücksentwässerungsanlage die nicht mehr benutzt werden sind auszubauen oder in geeigneter Weise stillzulegen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „aus Industrie- und Gewerbebetrieben“ ersatzlos gestrichen.

b) Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

c) Abs. 5 wird zu Abs. 4 und wie folgt geändert: Das Wort „Tiefbauamt“ wird durch das Wort „Entwässerungsbetrieb“ ersetzt.

d) Abs. 6 entfällt.

e) Abs. 7 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert: In Satz 1 wird nach den Worten „Grundwasser abgeleitet werden soll,“ Folgendes neu eingefügt: „oder wenn auf Grund wasserrechtlicher oder bodenschutzrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist,“

f) Abs. 8 wird inhaltlich unverändert zu Abs. 6.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Buchstabe d) wird nach dem Wort „Jauche“ und vor dem Wort „Silosickersaft“ das Wort „Gülle“ mit einem nachgestellten Komma ergänzt.

b) In Abs. 2 Buchstabe h) wird nach dem Wort „Kühlwasser“ folgender Halbsatz neu eingefügt: „vorbehaltlich einer Ausnahme nach § 14 Abs. 5;“

c) In Buchstabe i) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

d) Nach Buchstabe i) werden folgende Buchstaben als Buchstaben j) und k) neu eingefügt: „j) nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennkesseln; k) nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennkesseln mit einer Nennleistung von über 200 KW.“

e) Nach Abs. 2 wird folgende Regelung als Abs. 3 neu eingefügt: „(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer gelten als Mindestanforderungen die

Richtwerte nach Anhang A1 des Merkblattes DWA-M 115-2, soweit nicht nach der Verordnung über das Einleiten in Gewässer (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung i.V. mit Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) andere Grenzwerte vorgeschrieben sind. Im Einzelfall können Frachtgrenzen festgelegt werden.“

f) Die Abs. 3 und 4 werden in Reihenfolge und Inhalt unverändert zu den Abs. 4 und 5.

g) Nach Abs. 5 (neu) wird folgende Regelung als Abs. 6 neu eingefügt: „(6) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertenanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertenanlagen über 200 KW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren. Die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage ist jährlich durch den zuständigen Kaminkehrermeister oder ein fachlich geeignetes Unternehmen schriftlich bestätigen zu lassen. Die Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.“

15. Nach § 18 wird folgende Regelung als § 19 neu eingefügt:

„§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von öffentlichen Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Ei-

gentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.“

16. § 19 wird als § 20 wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung das Abwassersystem (qualifiziertes Trennsystem) im Entwässerungsplan nicht nachweist und herstellt.

3. entgegen § 8 Abs. 6 die für die Aufgrabung öffentlicher Verkehrsflächen notwendige Aufgrabungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

4. eine der in §§ 10 Abs. 1 - 3, 11 Abs. 1, 2, 4, 12 Abs. 1, 3, 4, 15 Abs. 3, 4, 6 und 17 Abs. 1, 2 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

5. entgegen § 10 Abs. 4 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt.

6. entgegen § 11 Abs. 2 Leitungen ohne Zustimmung der Stadt Erlangen verdeckt.

7. entgegen eines Verlangens nach § 11 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Zustimmung der Stadt Erlangen in Betrieb nimmt.

8. entgegen § 12 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in periodischen Abständen auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen lässt oder festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt.

9. entgegen § 13 Anlagen oder Anlagenteile nicht stilllegt,

10. entgegen der Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe einleitet bzw. einbringt.

11. entgegen § 16 keine Abscheider einbaut oder nicht für deren regelmäßige Entleerung sorgt.“

17. Die §§ 20 und 21 werden in Reihenfolge und Inhalt unverändert zu den §§ 21 und 22.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 26.11.2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 02. Dezember 2009
STADT ERLANGEN
Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen

Art. 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 05.11.2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 13. November 2008) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,31 Euro
- b) pro m² Geschossfläche 4,29 Euro.

(2) 1Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. 2Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.“

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 26.11.2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 02. Dezember 2009
STADT ERLANGEN
Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung

und Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2010

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 26 am 11.12.2009 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2010 liegt vom 14.12.2009 bis 21.12.2009 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, Zi. 121, 91207 Lauf öffentlich auf.

Lauf, 30. November 2009
Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Bezold
Geschäftsleiter

Jahresabschluss

und Lagebericht 2008: Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Erlangen

Der Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Erlangen teilt mit, dass die Feststellung über den geprüften Jahresabschluss 2008 mit folgendem Beschluss des Stadtrates vom 26. November 2009 erfolgt ist:

„Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2008 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird erteilt.

Weiter wird beschlossen,

a) den Jahresgewinn i.H.v. 284 T€ auf neue Rechnung vorzutragen und

b) das davon auf die Gebührenbereiche Abfallwirtschaft und Straßenreinigung entfallende Ergebnis jeweils mit der gebildeten zweckgebundenen Rücklage zu verrechnen (Zuführung bei der Abfallwirtschaft von 305 T€, Entnahme bei der Straßenreinigung von 201 T€).“

Die ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt für den Jahresabschluss 2008 und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) der Stadt Erlangen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der

Verantwortung der Werksleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werksleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2008 liegt in der Zeit vom 11.01.2010

bis 19.01.2010 beim Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, Stintzingstraße 46a, Zi. 101 während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme auf (Mo 8.00-12.00 Uhr, 14.00-16.00 Uhr; Di - Fr 8.00-12.00 Uhr).

Jahresabschluss

und Jahresbericht 2008: Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen teilt mit, dass die Feststellung über den geprüften Jahresabschluss 2008 mit Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2009 erfolgt ist. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat am 07. Mai 2009 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2008 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Jahresbericht und der Lagebericht 2008 liegen in der Zeit vom 14.12.2009 bis 22.12.2009 beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen, Schuhstraße 30, Zi. 301, während der üblichen Publikumsverkehrszeiten der Stadt Erlangen, zur Einsichtnahme auf.

Öffentliche Ausschreibung

NACH VOB/A

Die Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, beabsichtigt folgende Arbeiten in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Ort, Maßnahme: Erlangen, Neubau Stadtteilhaus Röthelheimpark

Bezeichnung der Bauarbeiten: Leichtmetallarbeiten, Brandschutzelemente

Umfang: 6 T30-Rahmentürelemente (teilweise als Rauchschutzelemente), 1 Rahmentürelement (alle Türelemente zweiflügelig mit Oberlicht), 2 Flächenelemente T30-RS, 2 F30-Flächenverglasungen (gesamt ca. 14 qm)

Gebühr für Ausschreibungsunterlagen: 10,00 Euro

Eröffnungstermin: 21.01.2010, 10.45 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist: 21.02.2010

Ausführungsfrist:
07.06.2010 bis 16.06.2010

Auf Anforderung können die Ausschreibungsunterlagen zusätzlich auf Diskette zur Verfügung gestellt werden.

Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B. Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Die Ausschreibungsunterlagen können beim Gebäudemanagement der Stadt Erlangen, Schuhstr. 40, 91052 Erlangen, 3. Obergeschoss, Zimmer 321, Tel. 09131/86 23 27, Fax 09131/86 29 91, ab 14.12.2009 zu den Publikumsverkehrszeiten, Montag von 8.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag mit Freitag jeweils von 8.00 - 12.00 Uhr eingesehen und gegen Bareinzahlung der angegebenen Gebühr bzw. gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks abgeholt oder angefordert werden. Die Angebote sind im verschlossenen, mit dem roten Kennzettel versehenen Umschlag bis zum angegebenen Eröffnungstermin bei der obengenannten Dienststelle einzureichen. Bei der Öffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Postfach 606, 91522 Ansbach, Telefon 0981/53 17 46, Telefax 0981/53 17 39.

Vollzug der Bayerischen Bauordnung

Für das Bauvorhaben „Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Rudelsweiherstraße 9, Flur Nr. 1244 Gemarkung Erlangen“ wurde mit Bescheid vom 02.12.2009 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2009-993-VV erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt, Gebbertstraße 1, Zimmer 229, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ei-

nen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stellenbörse

Für unser sprachlich / naturwissenschaftlich-technologisches Marie-Therese-Gymnasium (ca. 1.100 Schüler/innen) suchen wir zum Schulhalbjahr 2009/2010 bzw. zum Schuljahresbeginn 2010/2011

eine Lehrkraft im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit der Befähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien in Bayern für das Fach Musik

Stellenwert: Bes.-Gr. A 13 BBes0 bzw. EG 13 TVöD.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Schulleiterin, Frau OstDin Strübing, unter Tel. 09131/97 00 290.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit Werdegang und Kopien Ihrer lückenlosen Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise (Schulabschluss-, Prüfungs- und ggf. Arbeits-/Dienstzeugnisse, dienstliche Beurteilungen, Erfahrungen i. d. Schulentwicklung u. Ä.) unter Angabe Ihrer Telefon-/ Handynummer, der E-Mail-Adresse sowie unserer Kenn-Nummer 40M Musik bis 08.01.2010 an die Stadt Erlangen, Personal- und Organisationsamt, Postfach 3160, 91051 Erlangen, E-Mail: personalamt@stadt.erlangen.de.

Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Stadt Erlangen verfolgt eine Politik der Chancengleichheit.

Veranstaltungen

Am 19.12. findet in der Hugenottenkirche (Hugenottenplatz) das Adventskonzert der Städtischen Sing- und Musikschule statt. Beginn ist um 16 Uhr.

Verschiedenes

Blutspendetermin

15.12., 16-20 Uhr, Rotkreuzhaus, Henri-Dunant-Straße 4.



Frohe **Weihnachten**
und alles Gute im neuen Jahr

wünscht das Team
der **BAUSTOFF UNION** Forchheim
verbunden mit dem Dank für das
entgegengebrachte Vertrauen.

BAUKOMPETENZ IN FRANKEN



www.baustoff-union-franken.de

Wir sind immer für Sie da:
Mo.-Fr. 7.00-18.00 Uhr (November-März)
Mo.-Fr. 6.30-18.00 Uhr (April-Oktober), Sa. 7.30-15.00 Uhr

Niederlassungen:

Niederlassung Forchheim | Daimlerstr. 1 | Telefon: (09191) 6506-0



Wir suchen engagierten und qualifizierten Nachwuchs für den Polizeivollzugsdienst. Wenn Sie Interesse an einem abwechslungsreichen, vielseitigen und krisensicheren Beruf haben, dann rufen Sie mich doch einfach an:

Georg Grau, Einstellungsberater der Polizeiinspektion Erlangen, Schornbaumstraße 11, 91052 Erlangen, Telefon 09131/760-206, www.polizei.bayern.de/BPP

Anzeigenbestellung unter
Tel. 0911/6 32 42 38 oder per Fax 0911/6 32 59 04

Gute Leistung zu fairen Preisen

- Dachreparaturen
- Dachumdeckungen
- Wärmedämmungen
- Garagendächer
- Dachrinnen und Bleche

Volkmer Dach
 Gut bedacht
 Dach · Blech · Abdichtungstechnik
 Leyher Straße 29 · 90431 Nürnberg
 www.volkmer-dach.de

0911 - 32 70 20

Anzeigenschluss für die Ausgabe vom 24.12.2009 ist der 17.12.2009

STADTHAUS
 Bauen & Wohnen GmbH

Für vorgemerkte 1a-Interessenten suchen wir ständig Wohnungen, Häuser, u. Grundstücke. Kompetent u. diskret stehen wir Ihnen zur Seite.

Stadthaus Bauen & Wohnen GmbH, Henkestr. 10
 91052 Erlangen Tel.09131-933450 fax.933452

Rechtsanwalt J. Wagner-Gevatter

Tätigkeits-Schwerpunkte:

Baurecht Goethestraße 37
Immobilienrecht 91054 Erlangen
Gundstücksrecht Tel. 0 91 31/20 88 53

www.wagner-gevatter.de

W. Schmitt Bauplanung – Immobilien GmbH
 Fon/Fax 0911/39 46 553 · e-mail: schmitt.ruff@arcor.de
www.schmittbauimmo.de
 Wir Planen und Bauen
 Suchen Grundstücke und Bestandsobjekte

HUMMERT
 An uns sollten Sie nicht vorbei.

**Fertigparkett · Kork
 Landhausdielen · Lino
 Teppichböden · Farben**

..vom Feinsten in Erlangens
größter Parkettausstellung
 Top-Qualitäten, europ. Hersteller zu **sagenhaften Preisen**

Erlangen, Schallershofer Str. 137 (am Kanal)
 Mo.-Fr. 9-18 Uhr, Sa 9-14 Uhr, Tel. (0 91 31) 79 71-0
 Fußbodentechnik · Bauhandwerksleistungen
 Wohnbausanierung · Lagerverkauf
Beratung - Verkauf - Verlegung
www.hummert.de

"Den Küchen-Neukauf habe ich mir gespart!"

Mit neuen Fronten nach Maß!

Ohne Dreck in 1 Tag!

Für alle Küchen geeignet!
Schreinerei Thomas Hörrlein
 Aischer Straße 21, 91325 Adelsdorf
PORTAS®
 Telefon 09195/99 59 49

SCHÜTTLER
 BAUBESCHLÄGE GERÜSTBAU
 TEL. (0911) 94 64 730
www.schuettler-baubeschlaege.de www.schuettler-geruestbau.de

Anzeigen-Annahme
Anzeigen-Expedition H. Friedlhuber
 Alfons-Stauder-Str. 12a
 90453 Nürnberg

Erfolgreich werben durch
 Anzeigen im Amtsblatt

Schnell-Glaserei
GLAS BAU-KUNST
 Erl. Resenschekstr. 8, Telefon 3 30 44

Garten-Renovierung

gast
 Garten- und Landschaftsbau

preiswert
 fachkundig
 zuverlässig
 schnell

Telefon 38802 www.gast-galabau.de
 Ihr Garten - Ihr Erholungswert

Anzeigenschluss: 7 Tage vor Erscheinen!

HOME TRENDGERÄTE

schienmann
 Maler & Raumgestalter

Anstriche
 Tapeten
 Fußböden
 Fassaden
 Komplett-Service

Daimlerstraße 25 | 91058 Erlangen | Telefon 091 31/6 60 81 | Fax 091 31/6 39 86
www.schienmann.de | info@schienmann.de | www.rundum-sorglos-renovieren.de

Gute Leistung zu fairen Preisen

- Außenwandkamine
- Kaminverkleidungen
- Kaminmauerungen
- Querschnittsanpassungen
- Abgasanlagen

Der richtige Zug!

Volkmer Kamin
 Abgas- und Schornsteintechnik
 Leyher Straße 29 - 90431 Nürnberg
www.volkmer-kamin.de

0911 - 32 90 40

Anzeigenbestellung unter Telefon 0911/6 32 42 38 oder per Telefax 0911/6 32 59 04